

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 33. Mittwoch, den 26. April. 1905.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1905, enthält:
Nr. 3118. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 13. April 1905.

Nr. 3119. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. April 1905.

Nr. 3120. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905. Vom 14. April 1905.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist der Hülfsprediger Menges in Salzuflen zum Pfarrvikar der Kirchengemeinde Hespup ernannt worden.

Detmold, den 25. April 1905.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um die Pfarrstelle in Reelkirchen sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 25. April 1905.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

In der Nacht vom 19./20. April l. J. ist in der Kirche und dem Pfarrhause zu Bergkirchen bei Salzuflen ein Einbruch verübt, wobei etwa 3 bis 4 Mark Kleingeld, sowie ein kleines Medallion entwandt sind. Bei dem Diebstahl ist anscheinend ein Stemmisen benutzt.

Auch in dem Pfarrhause der lutherischen Kirche in Detmold und dem Pfarrhause zu Siligen sind vor Kurzem gleiche Einbrüche ausgeführt.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J. 294/05 wird ersucht.
Detmold, den 22. April 1905.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Der am 14. l. M. gegen den Zigeuner Franz Anis aus Arnsberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. April 1905.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

An Gemeindesteuern kommen im Rechnungsjahre 1905/1906 zur Erhebung:

I. im Amte Brake:

1. Einkommensteuer: je 1 Einheitsfuß in den Monaten Juli, August, Oktober, November und Dezember 1905, Januar und Februar 1906;
2. Grundsteuer: je 3 Einheitsfüße in den Monaten Mai, Juni und Juli und 1 Einheitsfuß im August 1905;
3. Gebäudesteuer: je 6 Einheitsfüße in den Monaten Oktober und November 1905, sowie 1 Einheitsfuß im Januar 1906.

II. im Amte Hohenhausen:

1. Einkommensteuer: je 1 Einheitsfuß in den Monaten Juli, August und Dezember 1905, Januar, Februar und März 1906, sowie je 2 Einheitsfüße in den Monaten Oktober und November 1905;

2. Grundsteuer: je 3 Einheitsätze in den Monaten Mai, Juni und Juli, sowie 1 Einheitsatz im August 1905;
3. Gebäudesteuer: je 6 Einheitsätze in den Monaten Oktober und November 1905, sowie 1 Einheitsatz im Januar 1906.

III. im Amte Barenholz:

1. Einkommensteuer: je 1 Einheitsatz in den Monaten Juli, August, Oktober, November und Dezember 1905, Januar, Februar und März 1906;
2. Grundsteuer: je 3 Einheitsätze in den Monaten Mai und Juni, sowie 1 Einheitsatzbetrag im Juli 1905;
3. Gebäudesteuer: 6 Einheitsätze im Oktober, 3 Einheitsätze im November 1905 und 1 Einheitsatz im Januar 1906.

IV. im Amte Sternberg-Bartrup:

1. Einkommensteuer: je 1 Einheitsatz im Mai, Juni, Juli, August, Oktober und Dezember 1905, Januar und Februar 1906, sowie $\frac{1}{2}$ Einheitsatz im März 1906;
2. Grundsteuer: je 3 Einheitsätze im April und November 1905, und 1 Einheitsatz im Februar 1906;
3. Gebäudesteuer: je 6 Einheitsätze im Oktober 1905 und Januar 1906.

Brake, den 20. April 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Hermann Adam in Lemgo sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von

Band 42 Blatt 1535

" 45 " 1651

" 51 " 1883

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zimmermeisters Hermann Adam in Lemgo eingetragenen Grundstücke:

1. Vor dem St. Johannistore, Kartenbl. 24 Parz. 281/41 zu 52 a 52 qm, Reinertrag

14,54 Mark mit den Gebäuden Nr. 142 der Gebäudesteuerrolle Nr. 157 A.-B.,

2. Acker, „Höpfengarten“, Kartenbl. 4 Parz. 180/31 zu 49 a 45 qm mit 34,86 Mark Mark Reinertrag und Acker „Slavertrift“, Kartenbl. 4 Parz. 183/71 zu 19 a 95 qm mit 8,44 Mark Reinertrag,

3. Acker „Unterm Molinengraswege“, Kartenblatt 26 Parz. 48 zu 61 a 62 qm, Reinertrag 32,58 Mark, Miteigentum zu $\frac{1}{2}$, am

13. Juni 1905, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an Ort und Stelle, anfangend vor dem St. Johannistore, A.-B. 157, versteigert werden.

Die Versteigerung wird fortgesetzt nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 1905 in das Grundbuche eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 17. April 1905.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Wirts Weber, Sophie, geborenen Fiene in Lothe, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Blomberg, den 18. April 1905.

Fürstliches Amtsgericht I.

Die nächste Pferdervormusterung durch den Herrn Pferdervormusterungskommissar findet in den Ämtern Schötmar und Derlinghausen nach diesem Plane statt:

Für die Ortschaft	am			Musterungsplatz.
	Tag	Monat	Tageszeit	
Schötmar und Rittergut Schötmar .	1	Mai	8 Uhr	Auf dem Marktplatz.
Holzhausen-Sylbach und Rittergut .	1	"	9 "	Auf der Landeschauffee beim Krüge in Lindemannsbusch.
Ehrsen-Breden	1	"	10	Auf der Landeschauffee in Ehrsen.
Grastrop-Hölsen	1	"	11	" " " " Grastrop.
Rehen-Papenhausen und Rittergut Papenhausen	1	"	12	" " " " Rehen.
Domäne Heerse	2	"	8	Auf dem Gutshofe.
Knetterheide	"	"	8 1/2	Kommunalweg vor dem Krüge.
Werl-Näpe	"	"	"	Vor Knollmanns Hofe.
Domäne Bexten	"	"	9	Auf dem Gutshofe.
Wülfer-Bexten	"	"	10	In der Mitte von Wülfer.
Sudheide, Steinheide und Lockhausen	"	"	10 1/2	Kommunalweg am Krüge in Lockhausen.
Domäne Lebbentrup	"	"	11 1/2	Kommunalweggabel vor Rufenbaum.
Domäne Biemsen-Almsen	"	"	12	Auf dem Gutshofe der Domäne und vor dem Krüge daselbst für Almsen.
Berterhagen	3	"	8	Kommunalweg vor der Schule in Nienhagen.
Nienhagen	"	"	8 1/2	" in Nienhagen.
Rittergut Eendorf und Hovedissen	"	"	9	Auf dem Gutshof auf Eendorf.
Gemeinde Hovedissen	"	"	10	Marktplatz in Hovedissen.
Evenhausen und Dahlhausen . . .	4	"	8	Kommunalweg am Sprüngenhaus in Evenhausen.
Bechterdissen	"	"	8 1/2	Kommunalweg vor Hofmanns Hofe.
Grefte	"	"	9 1/2	Kommunalweggabel im Orte Grefte.
Wellentrup	"	"	10 1/2	Landeschauffee am Krüge in Hespup.
Währentrup	"	"	11	" " " " "
Derlinghausen	5	"	8 1/2	Marktplatz.
Senne	"	"	9 1/2	bei Sültemeier's Hofe.
Rittergut Niederbarkhausen . . .	"	"	10 1/2	Auf dem Gutshofe.
Almessen	"	"	11 1/2	Landeschauffee beim Scheerentrüge.
Mackenbruch	"	"	11 1/2	" " " " "
Steinbeck	6	"	9 1/2	Auf dem Gutshofe.
Oberwüsten	"	"	10	Landeschauffee an der Kommunalweggabel nach Oberwüsten.
Untervüsten	"	"	10 1/2	Desgleichen.
Stadt Salzuflen	"	"	11 1/2	Auf dem Marktplatz.

Alle Pferdebesitzer bis auf Aerzte, Tierärzte und Posthalter sind verpflichtet, ihre sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der unter vier Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,

- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche wegen Krankheit nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- g. der Pferde, welche bei der vorjährigen Musterung in der betr. Ortschaft als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde sind von der Vorführung nicht befreit.
- h. der Pferde unter 1,50 m. Bandmaß.

Gesuche um Befreiung anderer Pferde können ausnahmsweise von Fürstlicher Regierung bei besonderer Dringlichkeit auch von uns genehmigt werden.

Bei hochtragenden Stuten (oben unter c) ist der Pferdevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe die Zwangsherbeischafterung der nicht gestellten Pferde auf ihre Kosten zu erwarten.

Den Tierärzten, Schmieden und Zivilkommissaren für die Kriegspferdeaushebung ist die Teilnahme am Musterungsgeschäfte gestattet.

Schötmar, den 15. April 1905.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Feldman.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. März d. Js. — § 182 der Protokolle — beschlossen, daß der § 8 des Regulativs, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak folgende Fassung erhält: —

„Die Zoll- und Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn

- a) die betreffenden Tabakfabrikanten in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten sind, und
- b) entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 10 000 kg. Rohtabak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Roh- und fabriziertem Tabak von wenigstens 5000 kg. halten, und wenn
- c) die Fabriken und Warenlager sich an Orten befinden, in welchen ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist.

Hierbei sind hinsichtlich der verarbeiteten Mindestmenge oder des Mindestlagerbestandes

die Fabriken mit ihren Zweigfabriken als ein Unternehmen anzusehen und die in öffentlichen oder Privatniederlagen vorhandenen Bestände des Fabrikanten an unversteuertem oder verzolltem Tabak in den Mindestlagerbestand von 5000 kg. einzurechnen.

Von der Einhaltung der unter b bezeichneten Bedingung hat sich die Steuerstelle des Fabrikantes von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung durch neu entstehende Fabriken während des ersten Jahres ihres Betriebs oder durch eingehende Fabriken in der Zeit bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte soll jedoch diese Fabriken von dem Genusse der Vergütungen nicht ausschließen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Münster, den 8. April 1905.

Der Provinzialsteuerdirektor.

F. B.

Behrend.